

AGBF NRW

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITER
DER BERUFSFEUERWEHREN
in Nordrhein-Westfalen

Arbeitskreis Rettungsdienst

LFV NRW

LANDESFEUERWEHRVERBAND
Nordrhein-Westfalen

Arbeitskreis Feuerwehrärztlicher Dienst
und Rettungsdienst



APR LRA 2009-06-24.doc

Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie für Lehrrettungsassistentinnen und -assistenten (APR LRA)

Stand: 24.06.2009 (AGBF-Beschluss)

Präambel

Der Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen und die DRK-Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe führen seit über 20 Jahren die Ausbildung von Lehrrettungsassistenten auf der Grundlage einer Vereinbarung gemeinsam durch.

Die bestehenden „Grundsätze der Aus- und Fortbildung sowie des Tätigkeitsfeldes von Lehrrettungsassistentinnen und Lehrrettungsassistenten“, Stand 05.09.96, sind hierbei Grundlage der Ausbildung; sie sollten nun aktualisiert und bestätigt werden.

Daher wurde im Jahre 2007 diese Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie von den im ersten Satz genannten Verbänden sowie dem Arbeitskreis Rettungsdienst der AGBF NRW gemeinsam erstellt und abgestimmt, nach der auch die anerkannten Rettungsschulen der Berufsfeuerwehren ausbilden.

In den Grundsätzen wird aus Platzgründen nicht explizit zwischen der weiblichen und männlichen Form unterschieden, da durchgängig immer die Funktion der Betreffenden gemeint ist.

Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung von Lehrrettungsassistenten dieser Richtlinie sind der Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen, der DRK Landesverband Nordrhein e. V. und der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e. V. sowie die Städte mit Berufsfeuerwehren.

Die Ausbildung wird von den Rettungsschulen der DRK-Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie an den Rettungsschulen der Berufsfeuerwehren durchgeführt.

...

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 **Grundsatz**

- (1) Die Ausbildung zum Lehrrettungsassistenten erfolgt als Weiterbildung von Rettungsassistenten.

§ 2 **Zweck der Weiterbildung**

- (1) Diese Weiterbildung soll die Teilnehmer befähigen, eine Tätigkeit als Lehrrettungsassistent (LRA) an einer staatlich anerkannten Lehrrettungswache oder an einer staatlich anerkannten Rettungsdienstschule wahrzunehmen.

Im Lehrgang werden die speziellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen vermittelt, um die jeweils erforderlichen fachlichen, erwachsenenpädagogischen und organisatorischen Aufgaben zu erfüllen.

- (2) Die Weiterbildung zum Lehrrettungsassistenten soll zur Übernahme folgender Aufgaben befähigen:

- LRA werden in der theoretischen und praktischen Aus- und Fortbildung von Rettungshelfern, Rettungssanitäter sowie Rettungsassistenten eingesetzt.
- Sie werden neben ihren rettungsdienstlichen Einsatzmöglichkeiten als Mentoren, Ausbilder und Begleiter des Auszubildenden an den Rettungswachen eingesetzt.
- Sie sind zuständig für die ordnungsgemäße Dokumentation der praktischen Ausbildung und erstellen die dafür geforderten Beurteilungen und Bescheinigungen.
- Sie führen die nach RettAssG, RettAssAPrV, RettSan APO NRW, RettHelf APO NRW und VAP-Feu NRW gegebenenfalls geforderten Einführungs-, Zwischen- und Abschlussgespräche.
- Sie bereiten den Auszubildenden auf das Abschlussgespräch in der Rettungsassistentenausbildung vor und führen dieses zusammen mit dem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt durch.
- Sie leisten Hilfestellung bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen zu Prüfungen, Beantragung von Prüfungen und Urkunden im Rettungsdienst.
- Sie unterstützen den Auszubildenden bei organisatorischen und arbeitsrechtlichen Fragestellungen.
- Sie sind Ansprechpartner für das an der Ausbildung von Auszubildenden beteiligte Rettungsdienstpersonal.
- Sie fördern die Zusammenarbeit mit allen im rettungsdienstlichen Alltag beteiligten Personen.
- Sie unterstützen die Rettungsdienstleitung bei der Aus- und Fortbildung der Rettungsdienstmitarbeiter.

§ 3

Teilnahme an der Weiterbildung

- (1) Zur Weiterbildung zum LRA kann nur zugelassen werden, wer
 - Rettungsassistent im Sinne des Gesetzes ist und
 - eine mindestens zweijährige kontinuierliche Tätigkeit im Rettungsdienst nach Erlangung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent nachweisen kann.

§ 4

Inhalt, Dauer und Durchführung der Weiterbildung

- (1) Zum Inhalt der Ausbildung siehe **Anlage 1**
- (2) Der Lehrgang dauert mindestens 120 Unterrichtsstunden und wird in Vollzeitform durchgeführt.
- (3) Die Durchführung der Weiterbildung zum Lehrrettungsassistent obliegt ausschließlich staatlich anerkannten Schulen für den Rettungsdienst. Erwachsenenpädagogische Teile der Ausbildung können auch in Kooperation mit externen Partnern durchgeführt werden.

§ 5

Anrechnung von Fehlzeiten

- (1) Während des Lehrgangs werden maximal 10 Unterrichtseinheiten als Fehlzeit angerechnet.
- (2) Fehlzeiten sind unter Angabe der Gründe in den Lehrgangsaufzeichnungen zu dokumentieren.

Zweiter Abschnitt Prüfung

§ 6 **Prüfungsausschuss**

(1) Bei der Weiterbildungsstätte wird für die Abschlussprüfung ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine von der Weiterbildungsstätte beauftragte Person als Vorsitzender (im Regelfall Schulleiter, Stellvertreter oder im Rettungsdienst erfahrene Ärzte mit Fachkundenachweis Rettungsdienst),
2. mindestens ein an der Ausbildung beteiligter Fachprüfer,
3. ein weiterer Fachprüfer,
(Dieser Fachprüfer kann auch der in Pkt. 4 genannte Fachprüfer sein.)
4. ggf. ein Fachprüfer der extern beteiligten Ausbildungsstelle.

Ein Beisitzer einer ebenfalls mit der Ausbildung zum LRA benannten Einrichtung kann als externes Prüfungskommissionsmitglied an der Prüfung teilnehmen.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder dessen Vertretung und mindestens 2 weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.
- (4) Eine Prüfungsniederschrift ist durch den Prüfungskommissionsvorsitzenden niederzulegen.

§ 7 **Abnahme der Prüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung wird an der Weiterbildungsstätte abgenommen.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen Teil und ggf. einem mündlichen Teil. Ob eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, liegt im Benehmen der Weiterbildungsstätte.

§ 8

Prüfungsniederschrift

- (1) Für jeden Prüfling ist von der Weiterbildungseinrichtung eine Niederschrift über die Prüfung zu fertigen. Sie enthält die Besetzung des Prüfungsausschusses, die Namen der Prüflinge, die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sowie Beginn und Ende der Prüfung.
- (2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (3) Die Einsicht in die Prüfungsniederschrift erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Weiterbildungsleitung.

§ 9

Rücktritt

- (1) Tritt ein Prüfling nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er Gründe für den Rücktritt dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen. Stimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem Rücktritt zu, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden oder einem sonstigen wichtigen Grunde an der Prüfung nicht teilnehmen kann. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (2) Tritt ein Prüfling ohne Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück oder unterlässt er die Mitteilung nach Abs. 1 Satz 1 aus einem von ihm zu vertretenden Grunde, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10

Versäumnisfolgen

- (1) Versäumt ein Prüfling den Prüfungstermin aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde oder ist aus einem solchen Grunde an der weiteren Teilnahme verhindert, so ist ihm Gelegenheit zu geben, die Prüfung insgesamt oder teilweise nachzuholen; die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. § 9 Abs.1 - 2 gilt entsprechend.

§ 11

Täuschungsversuche

- (1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört er die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens erheblich, so kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Prüfung als nicht abgeschlossen bewerten. In besonders schweren Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Prüfling von der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

- (2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses innerhalb von einem Jahr seit dem Prüfungstermin das Prüfungsergebnis entsprechen berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 12 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind 5 Jahre bei der Weiterbildungsstätte aufzubewahren.

§ 13 Schriftliche Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht zu erbringenden Arbeit. Dem Prüfling stehen für die schriftliche Prüfung maximal zwei Zeitstunden zur Verfügung.
- (2) Die Aufsichtsführenden werden von der Leitung der Weiterbildungseinrichtung bestimmt.

§ 14 Praktische Prüfung

- (1) Als praktische Prüfung ist eine Lehrprobe mit einer schriftlichen Ausarbeitung zu planen, durchzuführen und auszuwerten.
Das Thema der Lehrprobe muss einen rettungsdienstlichen Bezug haben.
- (2) Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt mit einer Dauer von mindestens 10 Minuten.
- (3) Die Prüfer bewerten die Leistung des Prüflings unabhängig voneinander. Aus den Bewertungen der Prüfer bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit ihnen das Prüfungsergebnis für den praktischen Teil der Prüfung.

§ 15 Fakultative Mündliche Prüfung

- (1) Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so besteht der mündliche Teil der Prüfung aus einem fachübergreifenden Gespräch, das schwerpunktmäßig erwachsenpädagogische und rettungsdienstliche Inhalte umfasst.
- (2) Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt mit einer Dauer von nicht mehr als fünfzehn Minuten.

- (3) Die Prüfer bewerten die Leistung des Prüflings unabhängig voneinander. Aus den Bewertungen der Prüfer bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit ihnen das Prüfungsergebnis für den mündlichen Teil der Prüfung.

§ 16

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen (50 % der zu erreichenden Punktzahl) erbracht werden.
- (2) Jeder nichtbestandene Prüfungsteil kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission entscheidet, ob vor einer Wiederholungsprüfung die Teilnahme an weiterer Ausbildung notwendig ist, und bestimmt deren Dauer und Inhalt.
Der Prüfungskommissionsvorsitzende bestimmt Zeit und Datum der nächsten Prüfungsmöglichkeit. Die Wiederholung des nichtbestandenen Prüfungsteils muss innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Prüfungstag erfolgen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss kann diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- (3) Dem Prüfling ist die Gelegenheit zu einem Gespräch zur Klärung offener Fragen zu geben.
- (4) Bei zweimaligem Nichtbestehen der Prüfung muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

Dritter Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 17 **Zeugnis**

- (1) Der Lehrgangsteilnehmer erhält nach Bestehen der Prüfung ein Zertifikat. Bei Beteiligung von organisationsfremden Lehranstalten kann durch diese ein separates Zertifikat über die Teilnahme an der Weiterbildung ausgegeben werden.

§ 18 **Ordnungsverstöße**

- (1) Bei besonders schweren Fällen von Störung des Lernklimas im Lehrgang, Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung kann der mit der Durchführung der Weiterbildung Beauftragte, im Benehmen mit der Schulleitung, den Auszubildenden teilweise oder ganz vom Unterricht ausschließen.

§ 19 **Gültigkeitszeitraum und Verlängerung des Lehrscheins für Lehrrettungsassistenten**

- (1) Die Gültigkeit des Lehrscheins für Lehrrettungsassistenten beträgt drei Jahre.
- (2) Jeder LRA ist verpflichtet, an aufgabenbezogenen Fortbildungen zum Erhalt seiner Lehrbefähigung teilzunehmen. Diese Fortbildungen beinhalten eine Mindestzahl von 16 Stunden im Laufe von drei Jahren. Die Verlängerung der Lehrbefähigung erfolgt nach Vorlage des Fortbildungsnachweises durch die ausstellende Stelle.
- (3) Bei einer Überschreitung der Frist erfolgt eine Wiedererteilung der Lehrbefähigung nach Absolvierung der versäumten aufgabenbezogenen Fortbildungszeiten.

§ 20 **Gleichwertige Ausbildungen**

- (1) Eine andere in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Weiterbildung kann von den Trägern der Ausbildung anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist.

Anlagen:

- Anlage 1: Inhalte der Ausbildung
- Anlage 2: Lehrschein

Anlage 1 – Inhalte der Ausbildung

	Thema	UE
1.	Einführung in den Lehrgang	2
2.	Rechtsgrundlagen	10
2.1.	Struktur der Ausbildung und Prüfung zum a) Rettungshelfer (RettHelfAPO) b) Rettungssanitäter (RettSanAPO) c) Rettungsassistenten (RettAssG und RettAssAPrV)	
2.2.	Relevante Rechtsbestimmungen	
2.3.	Aufgaben und Stellung des Lehrrettungsassistenten inklusive APR LRA	
3.	Lehren und Lernen in der Erwachsenenbildung	80
3.1.	Lernphysiologie	
3.2.	Rolle und Aufgaben des Ausbilders	
3.3.	Motivation	
3.4.	Lernziele und ihre Operationalisierung	
3.5.	Unterrichtsmethoden	
3.6.	Unterrichtsmedien (Arbeitsmittel)	
3.7.	Strukturierung von Unterricht / Stoffreduktion	
3.8.	Durchführung von Prüfungen	
3.9.	Leistungsbeobachtung und –beurteilung	
3.10.	Vorbereitung auf Unterrichtsbeispiele	
3.11.	Unterrichtsbeispiele	
3.12.	Organisation und Durchführung der Ausbildung auf der Rettungs- wache	
4.	Soziales Management	20
4.1.	Grundlagen der Kommunikation	
4.2.	Grundlagen zum Verständnis von Gruppenprozessen	
5.	Prüfungen	7
6.	Lehrgangsabschluss / Reflexion	1
		120

Anlage 2 – Lehrschein

Der Lehrschein muss mindestens die Angaben des nachfolgenden Musters enthalten:

10

15

20

25

30

35

40

45

50

Organisationszeichen

LEHRSCHEIN
für
Rettungsassistenten

Vermerke:

Name: _____

geb.: _____
hat an einem Lehrgang für Lehrrettungsassistenten/
-tinnen

vom _____ bis _____

in _____
teilgenommen.

Gültigkeit des Lehrscheines bis _____

Lehrschein-Nr. _____

_____, den _____

Stempel
Organisation

Unterschrift

Lehrscheinverlängerungen

Gültig bis	Ort	Unterschrift